

10 0 454/15

**Beglaubigte Abschrift**



Verkündet am 27.06.2016

Löbbert, Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Landgericht Bonn**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Frau'

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

1. Herrn [REDACTED]

2. Frau [REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Spoelgen, Thomas-Mann-Str. 45,  
53111 Bonn,

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Bonn  
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 30.05.2016  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Glasmann als Einzelrichter

**für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

**Tatbestand:**

Die Parteien streiten um das Erbrecht nach dem am 2014 im Bad Honnef verstorbenen Erblassers . Der Erblasser hatte sieben Kinder, von denen eines die Klägerin ist. Die Beklagten sind Enkel des Erblassers, und zwar Kinder des 2012 verstorbenen Sohnes des Erblassers . Bereits am 2010 war ein weiterer Sohn des Erblassers, Herr kinderlos verstorben. Am 2012 errichtete der Erblasser ein privatschriftliches Testament, in dem es unter anderem heißt:

„Die rechtmäßigen Erben meines Vermögens sind meine lebenden sechs Kinder.

[...]

Mein Nachlass besteht aus dem Wohnhaus Grundstück in der Rheinaue, Barvermögen bei und zwei Sterbeversicherungen und Sachwerte.

Es ist mein Wunsch, dass mein Haus möglichst im Familienkreis verbleibt. Der oder die Übernehmer des Hauses müssen die Geschwister innerhalb eines Jahres abfinden.

Der Kaufpreis dürfte unter Geschwistern bei ca. liegen. Der Kaufpreis für das Grundstück in der Rheinaue liegt bei pro qm.

Bei Erbteilung ist es leider nicht möglich, dass jeder auf Euro und Cent genau das Gleiche erhält. Da sollte man tolerant sein.

[...]

Die Enkelkinder sollen auch, falls vorhanden, je 1.000,- Euro erhalten.

[...]

der älteste Enkel hat leider beruflich keine großen Chancen. Sollte ich noch ein Auto besitzen, soll er es als Grundlage für eine Existenz erhalten. Das restliche Barvermögen ist unter den Geschwistern zu teilen. und , die viel für mich getan haben, zählen dazu.

Soweit es mir möglich war, habe ich meine Kinder in Notlagen und auch bei anderen Gelegenheiten finanziell unterstützt. Die Bedürfnisse, besonders bei Familiengröße waren unterschiedlich. Die Unterstützung die ich von den Kindern erhalten habe, war auch sehr unterschiedlich. Jeder sollte sich da seine Gedanken machen. Dass ich bei sieben Kindern noch ein Vermögen schaffen konnte, ist doch bemerkenswert. Es ist mein größter Wunsch, dass die Erbangelegenheit in Frieden und Eintracht erfolgt. Es ist eine bekannte Tatsache, dass Geben immer besser ist als Nehmen."

Nach Abfassung des Testaments und vor Versterben des Vaters der Beklagten erlitt der Erblasser einen Schlaganfall, in dessen Folge er nicht mehr in der Lage gewesen wäre, seine letztwillige Verfügung zu ändern, wenn er dies beabsichtigt hätte. Am 2014 verstarb der Erblasser. Im Erbscheinverfahren vor dem Amtsgericht Königswinter - 30 VI 115/15 - beantragte der Beklagte zu 1), einen gemeinschaftlichen Erbschein zu erteilen, der die fünf überlebenden Kinder des Erblassers zu je 1/6 und die Beklagten zu je 1/12 als Erben ausweist. Die Miterben beantragte ihrerseits, die überlebenden Kinder des Erblassers zu Miterben je zu 1/5-Anteil auszuweisen.

Mit Beschluss vom 2015 wies das Amtsgericht Königswinter den letztgenannten Antrag zurück. Nach Rechtskraft des Beschlusses erteilte es den Beklagten einen Erbschein.

Die Klägerin ist der Ansicht, aufgrund der vorzunehmenden Testamentsauslegung ergebe sich, dass lediglich die eigenen leiblichen Kinder erworben und bei vorzeitigem Ableben eines der Kinder Anwachsung eintreten sollte.

Die Klägerin beantragt,

- 1) festzustellen, dass die Klägerin nach dem Ableben des am 2014 in verstorbenen geboren am , zuletzt wohnhaft in , zu 1/5-Anteil Miterben geworden ist;
- 2) festzustellen, dass die Beklagten nach dem Ableben des am 2014 in verstorbenen geboren am , zuletzt wohnhaft nicht (Mit-)Erben geworden sind.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Für den Fall des Erfolgs der Klage beantragen sie im Wege der Hilfswiderklage als Stuferiklage zunächst,

die Klägerin zu verurteilen, in der 1. Stufe

- a) Auskunft über dem Stand des Nachlasses des am 2014 in verstorbenen zu erteilen, und zwar durch Vorlage eines Nachlassbestandsverzeichnisses, das im Einzelnen umfasst:
  - aa) alle beim Erbfall vorhandenen Sachen und Forderungen (Aktiva), einschließlich der wesentlichen Berechnungsfaktoren;
  - bb) alle beim Erbfall vorhandenen Nachlassverbindlichkeiten (Passiva);
  - cc) alle Schenkungen (einschließlich Pflicht- und Anstandsschenkungen sowie ehebezogener Zuwendungen),

- i. die der Erblasser in seinen letzten 10 Lebensjahren getätigt hat;
  - ii. die der Erblasser an seinen Ehegatten während der Ehezeit getätigt hat;
  - iii. die der Erblasser zu seinen Lebzeiten unter Vorbehalt eines Nießbrauchs- oder Wohnrechts oder sonstigen Nutzungen unter Rückforderungsvorbehalt getätigt hat;
- b) den Wert des Grundstückes  
, durch Vorlage eines Sachverständigengutachtens zum Stichtag 12.12.2014 zu ermitteln;
- c) den Wert des Grundstücks in der von  
, eingetragen beim Amtsgericht Königswinter im Grundbuch , Blatt , Flur , Flurstück  
, durch Vorlage eines Sachverständigengutachtens zum Stichtag 2015 zu ermitteln.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagten sind der Ansicht, der Erblasser habe im Testament die Ersatzerbenregelung nicht ausgeschlossen. Es sei daher mit der Auslegungsregel des § 2069 BGB davon auszugehen, dass sie an die Stelle ihres Vaters getreten seien.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die begehrten Feststellungen, weil sie nicht zu 1/5 Anteil Miterbin ihres Vaters geworden ist, vielmehr auch die Beklagten Miterben zu je 1/12 geworden sind.

Maßgeblich für die Bestimmung der Erbfolge ist das Testament vom 2012.

Zwar sind die Beklagten im Testament nicht zu Erben bestimmt worden sondern lediglich die zum Zeitpunkt der Abfassung des Testaments noch lebenden sechs Kinder des Erblassers. Auch enthält das Testament keine Ersatzerbenregelung. Gleichwohl sind die Beklagten anstelle ihres im Testament als Erben vorgesehenen, aber vor dem Erblasser verstorbenen Vaters Ersatzerben geworden. Denn gemäß § 2069 BGB treten im Zweifel dann, wenn der Erblasser einen seiner Abkömmlinge bedacht hat und dieser nach der Errichtung des Testaments wegfällt, dessen Abkömmlinge insoweit an seine Stelle, als sie bei der gesetzlichen Erbfolge an dessen Stelle treten würden. Diese

Voraussetzungen liegen vor, weil der Erblasser im Testament vom 2012 unter anderem den Vater der Beklagten als seinen Sohn, also als Abkömmling bedacht hat und die Beklagten nach der gesetzlichen Erbfolge an dessen Stelle treten würden. Es ist daher von einem zum maßgeblichen Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung vorliegenden typischen hypothetischen Willen des Erblassers auszugehen, seine Verfügung auf die Abkömmlinge des verstorbenen Kindes zu erstrecken. Eine Anwachsung nach § 2094 Abs. 1 BGB kommt dagegen nur dann in Betracht, wenn eine - ggf. auch ergänzende - Testamentsauslegung nicht zum Ergebnis einer Ersatzerbeneinsetzung führt (OLG Karlsruhe, Beschl. v. 18.08.1992 - 4 W 24/92).

Die danach vorzunehmende Auslegung des Testaments vom 2012 führt jedoch nicht zu der Annahme, dass der Erblasser die Einsetzung von Ersatzerben gemäß § 2069 BGB nicht gewünscht hat. Der Wortlaut der letztwilligen Verfügung ist hinsichtlich eines solchen Erblasserwillens jedenfalls nicht eindeutig. Die Formulierung „meine lebenden 6 Kinder“ spricht aus Sicht der Kammer nicht notwendig dafür, dass der Erblasser im Falle des Vorversterbens einer seiner Kinder deren Abkömmlinge aus der Erbfolge ausschließen wollte. Wäre dies der Wille des Erblassers gewesen, hätte eine eindeutige Formulierung, etwa „meine im Zeitpunkt meines Todes noch lebenden Kinder“ nahe gelegen. Die Formulierung „meine lebenden 6 Kinder“ spricht dagegen eher dafür, dass der Erblasser an seinen bereits verstorbenen Sohn erinnern wollte, während er die Möglichkeit, dass ein weiteres seiner Kinder vor ihm versterben würde, nicht bedachte. Dies wird, worauf bereits das Amtsgericht Königswinter im Beschluss vom 2015 zu Recht hingewiesen hat, schon deshalb nahe gelegt, weil der Erblasser ausdrücklich seine lebenden „6 Kinder“ statt seine „lebenden Kinder“ zu Erben eingesetzt hat. Wäre sich nämlich der Erblasser der Möglichkeit des Vorversterbens einer seiner zur Zeit der Abfassung des Testaments noch lebenden Kinder bewusst gewesen und hätte er dies mit der gewählten Formulierung berücksichtigen wollen, hätte er nicht von sechs zur Zeit seines Ablebens noch lebenden Kindern ausgehen können. Die Kammer teilt daher die Auffassung des Amtsgerichts Königswinter, dass vor dem Hintergrund, dass im weiteren Verlauf des Testaments der Erblasser auf die Tatsache hinweist, wie bemerkenswert es sei, dass bei 7 Kindern noch ein Vermögen geschaffen werden konnte, der Erblasser lediglich auf das Vorversterben des am 2010 kinderlos verstorbenen Sohnes hinweisen wollte. Angesichts dessen spricht auch der Umstand, dass der Erblasser auch im Falle einer Veräußerung des Grundstücks im Familienkreis bestimmt hatte, dass „die Geschwister“ innerhalb eines Jahres abzufinden sind und der Kaufpreis „unter Geschwistern“

€ betragen dürfte, lediglich dafür, dass der Erblasser die Möglichkeit des

Vorversterbens nicht bedacht hat, ebenso wenig wie im Übrigen die Möglichkeit, dass eines der Kinder zwischen dem Zeitpunkt der Erbfalls und der Veräußerung des Hauses sterben sollte, denn in diesem Fall wären die Erben des verstorbenen Kindes unabhängig von einer Ersatzerbenregelung an dessen Stelle getreten und hätten abgefunden werden müssen. Auch hier hat der Erblasser im Übrigen zum Ausdruck gebracht, dass er seinen Nachlass der Familie - also seinen Kindern und deren Abkömmlingen - erhalten wollte, indem er im Testament festhielt, dass es sein Wunsch sei, das Wohnhaus im Familienkreis (nicht Geschwisterkreis) verbleibe.

Auch ergibt sich aus dem Umstand, dass der Erblasser für seine Enkel jeweils ein Vermächtnis in Höhe von EUR vorgesehen hatte, nicht, dass diese aus der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen werden sollten. Diese Vermächtnisse knüpfen ebenso wie die Erbregelung zu Gunsten der zur Zeit der Abfassung des Testaments noch lebenden Kinder an die Erwartung an, dass die Kinder des Erblassers diesen überleben würden. Hieraus ergibt sich kein Anhaltspunkt dafür, dass der Erblasser die Enkelkinder auch für den Fall des Vorversterbens einer der Kinder des Erblassers auf das Vermächtnis beschränkt sein sollten. Insbesondere - auch hier stimmt die Kammer mit den Wertungen des Amtsgerichts Königswinter überein - ergibt sich dies nicht aus dem Wunsch einer Gleichbehandlung der Enkel. Vielmehr hat der Erblasser im Testament unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass er insgesamt eine Gleichbehandlung innerhalb der Familie erzielen und einen Streit innerhalb der Familie ausschließen wollte. Dies legt nahe, dass es ihm - abgesehen von den Vermächtnissen an die Enkel und - darum ging, sämtliche Stämme, also seine Kinder, und deren Abkömmlinge erbrechtlich gleich zu behandeln. Insoweit hat der Erblasser sogar ausdrücklich festgelegt, dass sämtliche Kinder und Abkömmlinge unabhängig davon gleich behandelt werden sollten, in welchem Ausmaß sie sich um ihn gekümmert haben. Wörtlich hat er hierzu im Testament festgehalten: „Die Bedürfnisse, besonders der Familiengröße waren unterschiedliche. Die Unterstützung, die ich von den Kindern erhalten habe, war auch sehr unterschiedlich. Jeder sollte sich da seine Gedanken machen.“ Trotz dieser vom Erblasser empfundenen unterschiedlichen Behandlung durch die als Erben eingesetzten Kinder, hat er Wert darauf gelegt, diese jeweils zu gleichen Anteilen als Erben einzusetzen. Ebenso wollte er nicht berücksichtigen, dass er selbst seine Kinder bereits vor dem Tode unterschiedlich bedacht hatte. Dies spricht gegen die Annahme, der Erblasser habe mit der Erbeinsetzung seiner Kinder und dem Ausschluss seiner Enkel seiner besonderen Nähe zu den Kindern Rechnung tragen wollen. Vielmehr spricht es dafür, dass er die

Stämme seiner Kinder jeweils gleich behandeln und auch die Abkömmlinge der Erben nicht aus der Erbfolge ausschließen wollte.

Auch aus dem Umstand, dass für den bereits bei Abfassung des Testaments verstorbenen Sohn kein „Ersatzerbe“ bestimmt worden ist, kann nicht hergeleitet werden, dass die Erbfolge nur auf die leiblichen Kinder und nicht deren Abkömmlinge erstreckt werden sollte. Denn unstreitig war der vorverstorbene Sohn ohne Abkömmlinge geblieben.

Weitere für die Auslegung der Erbeinsetzung maßgebliche Umstände sind dem Testament nicht zu entnehmen. Auch außerhalb des Testaments liegende Umstände, die gegen die Anwendung des § 2069 BGB sprechen, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Ein entsprechender ausdrücklich geäußelter Erblasserwille ist nicht vorgetragen. Aus der Tatsache, dass der Erblasser sein Testament nach dem Tode des Vaters der Beklagten nicht mehr änderte, lässt sich - wie die Klägerin einräumt - nichts herleiten, weil der Erblasser zu diesem Zeitpunkt durch einen Schlaganfall so stark beeinträchtigt war, dass er nicht mehr in der Lage gewesen wäre, seine letztwillige Verfügung zu ändern.

Selbst wenn nach dem streitigen Vortrag der Parteien das Verhältnis des Erblassers zu den Beklagten keinen besonders enges gewesen sein sollte, ist dies kein ausreichender Umstand, der gegen die Anwendung des § 2069 BGB spricht. Vielmehr hat der Erblasser im Testament - wie ausgeführt - gerade bei der Erbeinsetzung nicht danach differenzieren wollen, in welcher Weise sich seine Kinder bzw. deren Abkömmlinge um ihn gekümmert haben oder er seine Kinder bzw. deren Abkömmlinge vor seinem Tode bedacht hatte. Deshalb kommt es für die Entscheidung auch nicht darauf an, ob und weshalb der Kontakt der Beklagten zum Erblasser gut oder schlecht war.

Da die Klage keinen Erfolg hat, ist über die Hilfswiderklage nicht zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 und 2 ZPO.

**Gegenstandswert:** 64.000 €

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Landgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Oberlandesgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Glasmann

als Einzelrichter

Beglaubigt



Löbbert

Justizobersekretärin

